

Satzung der Schülervertretung der Liebfrauenschule Vechta

§ 1 Grundsätze

Die Satzung ist auf die auf dem Bischöflichen Schulgesetz basierende Grundlage für die gesamte Schülervertretung der Liebfrauenschule Vechta. Sie regelt die Organisation und die Arbeit der Schülervertretung.

§ 2 Organe

Organe der Schülervertretung sind

- a) der Schülerrat
- b) das SV-Gremium (im folgenden SV genannt).

§ 3 Der Schülerrat

(1) Der Schülerrat besteht aus den in den Klassen der Klassenstufen 5 – 10 zu wählenden Klassensprecherinnen und ihren Vertreterinnen sowie aus den Sprecherinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12. Die Wahl der Klassensprecherinnen und ihrer Vertreterinnen findet in den ersten 4 Wochen eines jeden Schuljahres statt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Schülerinnen der Jahrgangsstufe 11 wählen pro angefangene 20 Schülerinnen jeweils eine Sprecherin für den Schülerrat. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

(2) Der Schülerrat tagt neben der konstituierenden Sitzung bis zu zwei Mal im Schulhalbjahr. Darüber hinaus können weitere Ratssitzungen einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Schülervertretung dies wünschen. Die Einladung ist den Mitgliedern des Schülerrates von der SV rechtzeitig mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Über die Sitzungen des Schülerrates ist ein Protokoll anzufertigen, das dem SR bekannt gemacht wird über den IServ-Ordner „Schülerrat“.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Schülerrates

(1) Aufgaben des Schülerrates sind

- die Wahl der SV sowie – falls erforderlich – die Abberufung von Mitgliedern der SV
- die Wahl der Vertrauenslehrerin/des Vertrauenslehrers
- die Wahl der Vertreterinnen der Schülerinnen in den Ausschüssen und Fachkonferenzen
- die Bestätigung der von der SV vorgeschlagenen Schülersprecherin und ihrer Vertreterin, sowie der Vertreterinnen im Ständigen Ausschuss
- die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts der SV und die Entlastung der SV
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der SV
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus der SV, einzelnen Klassen und/oder dem Schülerrat

(2) Rechte des Schülerrates sind

- Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
 - Fragen des Schulprofils,
 - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
 - Fragen der Schulpastoral,
 - Fragen der Schulorganisation,
 - Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
 - Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.

§ 5 Das SV-Gremium (SV)

(1) Die Mitglieder der SV werden vom Schülerrat aus seinen Reihen in geheimer Wahl gewählt. Pro angefangene 100 Schülerinnen wird jeweils ein Mitglied in die SV entsandt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Gibt es mehr Kandidatinnen als Plätze in der SV, so sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

(2) Die SV wählt aus ihren Reihen die Schülersprecherin, ihre Vertreterin, die Kassenführerin sowie die 3. Vertreterin der Schülerinnen im Ständigen Ausschuss. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Schülerrat. Sollte diese nicht zustande kommen, ist eine Neuwahl innerhalb der SV erforderlich.

(3) Die SV kann innerhalb des Gremiums eine weitere Arbeitsaufteilung nach Themen- und Sachgebieten vornehmen. Diese ist dem Schülerrat mitzuteilen.

(4) Die SV kann zur Unterstützung ihrer Arbeit interessierte Schülerinnen hinzuziehen (kooptieren).

(4.1) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder Vorhaben oder zur vertiefenden Beschäftigung mit einem Problem kann der SR oder die SV Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind für alle Schülerinnen offen. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

(4.2) Diesen Ausschüssen können auf Beschluss des SR oder der SV begrenzte eigene Kompetenzen übertragen werden.

(4.3) Die Ausschussvorsitzende ist dem SV gegenüber auskunftspflichtig.

(5) Die Amtszeit der SV beträgt 2 Jahre.

(6) Scheidet ein Mitglied der SV aus dem Gremium aus, so ist eine Nachwahl im Schülerrat erforderlich.

(7) Absetzung eines SV- oder SR-Mitgliedes

Bei 2/3 Mehrheit des berechtigten Organs kann eine gewählte Vertreterin abberufen werden, sollte ein Mitglied gröblich gegen ihre Pflichten, z. B. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei den Sitzungen, verstoßen.

Es gilt das Nachrückverfahren.

§ 6 Aufgaben und Rechte der SV

(1) Aufgaben der SV sind

- die Vertretung aller Schülerinnen gegenüber Lehrerschaft, Schulleitung, Schulträger, Schulbehörde, Öffentlichkeit und in der Gesamtkonferenz
- die Stellungnahmen zu schulischen Problemen und Aktivierung der Schülerinnen zur Mitarbeit im schulischen Bereich
- die Vertretung der Schülerinnen in höheren Instanzen (wie FSN, KSR, LSR)
- die Einberufung, Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Schülerrates
- die Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung der Kasse
- die Initiierung und Ausführung/Organisation von Aktionen, Projekten usw., die vom Schülerrat beschlossen worden sind

(2) Die Sitzungen der SV finden regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Monat, statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Schülerrat und der Schulleitung bekannt zu machen ist.

§ 7 Die Vertrauenslehrerin/der Vertrauenslehrer

(1) Der Schülerrat wählt auf Vorschlag der SV die Vertrauenslehrerin/den Vertrauenslehrer aus den Reihen des Lehrerkollegiums der Liebfrauenschule. Die Amtszeit der Vertrauenslehrerin/ des Vertrauenslehrers beträgt 2 Jahre. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(2) Aufgabe der Vertrauenslehrerin/des Vertrauenslehrers ist die Beratung und Unterstützung der SV bei der Erledigung aller ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Rechte.

§ 8 Zusammenarbeit mit anderen schulischen Gremien

(1) Im Sinne einer Schulgemeinschaft, die alle Gruppen der Liebfrauenschule umfasst, legt die Schülervertretung der Liebfrauenschule Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrer/inne/n, Eltern und der Schulleitung.

(2) Ebenso wie die Schülerinnen wird auch die Schulleitung über Beschlüsse und Ergebnisse der Schülerrats- und SV-Sitzungen regelmäßig informiert.

(3) Schulleitung und LehrerInnen haben dem Schülerrat und der SV die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Schulträger stellt der SV den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

(5) Die SV trifft sich in regelmäßigen Abständen – mindestens zwei Mal im Schulhalbjahr – mit der Schulleitung zu einem Meinungsaustausch über ihre Anliegen.

(6) Bei Bedarf (gemeinsame Anliegen von Schülerinnen und Eltern) vereinbart die SV Gesprächstermine mit den Vertreter/inne/n der Schulelternschaft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Schülerratsitzung am 15.10.2014 verabschiedet und tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Vechta, den 15.10.2014

(Schülersprecherin)